



Grenzen des Vortäuschens einer Straftat *gem. § 164 StGB* *AG Calw, Urt. v. 5.11.2024 – 8 Cs 32 Js 18114/24*

§ 164 StGB im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: Ein anderer Mensch
 - b) **Tathandlung:**
 - aa) **Verdächtigen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 I Nr. 5 StGB)** 
 - bb) durch unwahre Angaben
 - cc) bei einer Behörde, einem zur Entgegennahme von Anzeigen (§ 158 I StPO) zuständigen Amtsträger, einem militärischen Vorgesetzten oder öffentlich
 2. Subjektiver Tatbestand
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld

Sachverhalt:

A teilte dem örtlichen Polizeirevier in C in einem Festnetz-Telefonat auf der Dienststellennummer mit, der Z sei stark alkoholisiert im Begriff, demnächst mit seinen zwei Kindern von einem Vereinsheim mit dem Auto nach Hause zu fahren. A gab den Beamten im Gespräch ihren früheren Nachnamen und das der angeblichen Alkoholfahrt zuzuordnende amtliche Kennzeichen des Kfz des Z an. Daraufhin verlegte das Polizeirevier C Beamte an die Vereinsgaststätte, um, wie von A von vornherein beabsichtigt, wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt gegen Z zu ermitteln. A wusste, dass Z weder alkoholisiert noch unmittelbar im Begriff war, Auto zu fahren.

Ausführungen des AG:

- **Rn. 6 (Wortlaut):** „Der Wortlaut des § 164 Abs. 1 StGB ist insoweit **nicht eindeutig** (...)“
- **Rn. 7 ff. (Systematik):** „Systematisch auffallend ist zunächst die Stellung direkt hinter den Delikten zum Schutz vor falschen Aussagen in gerichtlichen (oder gleichgestellten) Verfahren. Weiter ergibt sich nicht nur ausdrücklich der Verweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB, dass die rechtswidrige Tat den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen muss. (...) Vor allem nahe liegt neben der ausdrücklichen Verbindung in § 154e StPO der **klare sprachliche Verweis auf den Verdacht im Sinne der StPO**, mithin (...) auf eine mutmaßlich begangene Straftat (...) namentlich § 160 Abs. 1 StPO. (...) Dazuhin muss **§ 145d StGB als ergänzende Vorstufe** gleichermaßen des § 164 Abs. 1 StGB und § 126 Abs. 1 und 2 StGB erkannt werden. (...) Die **klare Zweiteilung mutmaßlich begangener und mutmaßlich bevorstehender Taten** wird in den beiden Nummern von § 145d Abs. 1 bzw. 2 StGB deutlich. Hier wird auch klar, dass eine Bestrafung wegen Behauptungen zu einer (angeblich) bevorstehenden Tat **nur für solche besonders gefährlichen und schwerwiegenden im Rahmen des Katalogs des § 126 StGB** gelten soll. (...)“
- **Rn. 10 ff. (Historie):** „Tatsächlich geht historisch gerade der Wortlaut (...)“ (*Tiefgehende Ausführungen im Urteil!*)
- **Rn. 13 (Telos):** „Er [der § 164 I StGB] dient sowohl dem Schutz des Einzelnen gegen konkrete „Missgriffe irregeleiteter Behörden“ als auch, **vorrangig, der staatlichen Rechtspflege und vergleichbarer Verfahren**. Seine Wurzel liegt dabei **ausdrücklich als ein Vergehen gegen die Strafrechtspflege** darin, diese durch Irreführung zu gefährden und eine Person eben der Verfolgung durch diese bzw. eine vergleichbare disziplinarischen auszusetzen; mithin **geht es im Kern nicht um eine spezielle Form der Beleidigung** in Bezug zu amtlichen Verfahren.“
- **Rn. 4 (Ergebnis):** „Der Tatbestand des § 164 StGB war **nicht erfüllt**.“

Was bleibt?

- Der Tatbestand des § 164 I StGB erfordert das Verdächtigen mit einer vermeintlich **bereits unternommen** Straftat. Dafür muss das vorgespiegelte Geschehen zumindest ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch enthalten.
- Eine **Problemlösung anhand des Auslegungskanons** führt auch in der Klausur zu überzeugenden Ergebnissen!
- § 164 I StGB gehört in allen Bundesländern zum **Pflichtfachstoff** im Ersten Staatsexamen.

Vertiefungshinweise:

- *Jahn*, Anm. zu AG Calw, Urt. v. 5.11.2024 – 8 Cs 32 Js 18114/24, JuS 2025, 561.
- Allgemein: *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil II, 26. Auflage 2025, § 50.